

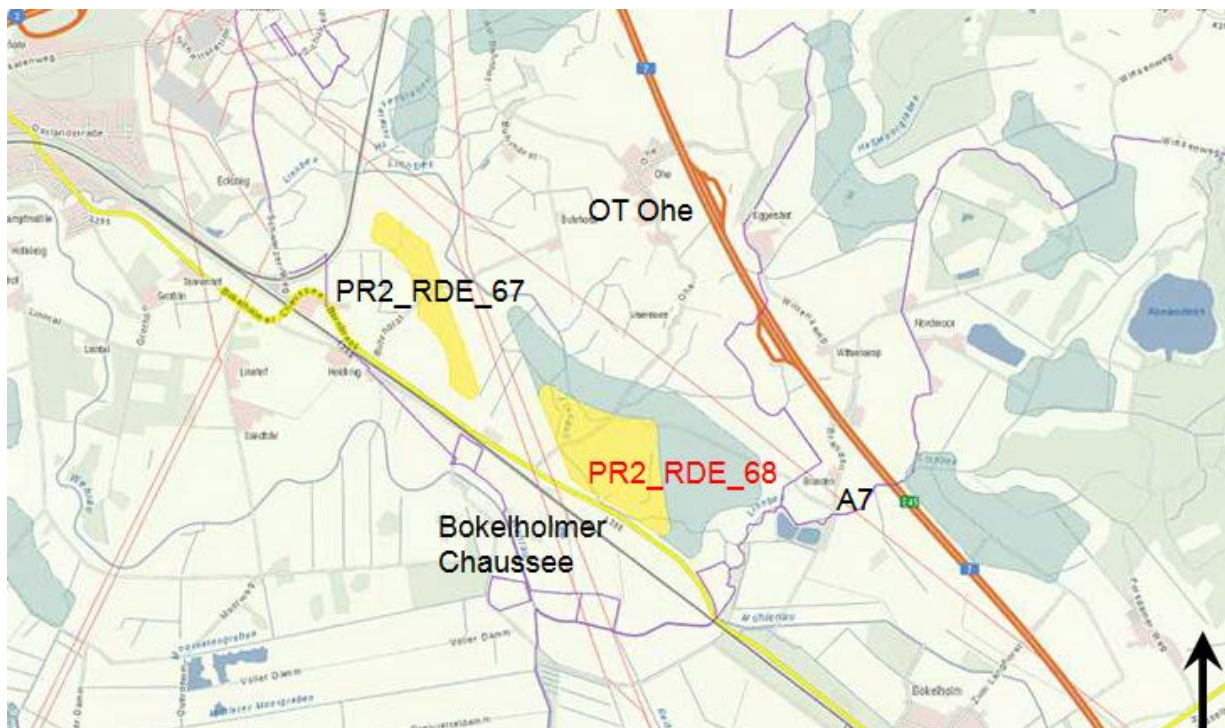
Sitzungsvorlage
zu Punkt 13. für den öffentlichen Teil der Sitzung
der Gemeindevertretung (Gemeinde Schülldorf)
am Donnerstag, 9. Januar 2020

Sachstandsbericht zum gemeindlichen Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu Vorhaben im Vorranggebiet PR2_RDE_068

1. Darstellung des Sachverhaltes:

Um die Ziele der Raumordnung, die in den Plänen zur Neuausrichtung der Windenergie aufgestellt werden, bereits vorab zu sichern, hat der Landtag durch § 18a Landesplanungsgesetz (LaplaG) die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen bis Ende 2020 im gesamten Land für vorläufig unzulässig erklärt. Ausnahmen hiervon sind laut LaplaG unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Für das Vorranggebiet PR2_RDE_068 (vgl. u.s. Lageplan, rot gekennzeichnet) wurde nun eine Ausnahmezulassung beantragt. Ziel der Planung ist die Errichtung von 5 WKA mit einer Gesamthöhe von jeweils 180 m (183 m inkl. Fundament). Die Gemeinde Schülldorf wurde mit Datum vom 05.12.2019 (Eingang am 06.12.2019) vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) formal unterrichtet über das Vorhaben und zur Beteiligung aufgefordert.



Nach § 36 BauGB wird über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB im bauaufsichtlichen Verfahren von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Das gemeindliche Einvernehmen dient der Sicherung der kommunalen Selbstverwaltung und ist beispielsweise auch bei Anträgen auf Befreiung und Ausnahmen innerhalb eines Bebauungsplanes zu berücksichtigen.

Die Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens hat nach § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB binnen einer Frist von zwei Monaten zu erfolgen, die mit Eingang des schriftlichen

Antrags vom LLUR beginnt. Dabei ist zu beachten, dass diese gesetzliche Frist nicht verlängerbar ist. Wurde kein gemeindliches Einvernehmen gegeben und erfolgte auch keine Ablehnung des Antrags, so gilt das gemeindliche Einvernehmen automatisch nach zwei Monaten als erteilt (Einvernehmensfiktion). Die Kommunalaufsichtsbehörde kann nach § 36 Abs. 2 S. 3 BauGB ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen der Gemeinde ersetzen.

Die Gemeinde kann ihr Einvernehmen nur aus den in §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagen. Die Gemeinde kann ihr Einvernehmen allerdings auch dann versagen, wenn sie für das Gebiet, auf das sich die Bauanträge oder die Anträge nach Bundesimmissionsschutzgesetz beziehen, eine Veränderungssperre erlassen hat und diese in Kraft gesetzt (bekannt gemacht) wurde.

Die Gemeindevertretung soll in der Sitzung am 09.01.2020 beschließen, für das vorgenannte Gebiet Bauleitplanung (Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan) zu betreiben. Im Zuge der Bauleitplanung soll geklärt werden, inwiefern eine Höhenfestlegung deutlich unter 180 m möglich ist und gleichzeitig der wirtschaftliche Betrieb eines Windparks gewährleistet werden kann. Darüber hinaus soll durch die Stellung der Windenergieanlagen die negative Wirkung auf die Landschaft minimiert werden.

In diesem Zusammenhang soll sich die Gemeinde Schülldorf in ihrer Sitzung am 09.01.2020 für den Erlass einer Veränderungssperre entscheiden.

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Schülldorf ist der Bürgermeister berechtigt, über das gemeindliche Einvernehmen zu Vorhaben gemäß § 36 BauGB zu entscheiden.

Sobald die Veränderungssperre in Kraft gesetzt ist (einen Tag nach der Bekanntmachung), wird der Bürgermeister gegenüber der Genehmigungsbehörde (LLUR) unter Hinweis auf die Wirksamkeit der Veränderungssperre das gemeindliche Einvernehmen versagen.

2. Zur Sitzung der GV3 am 09.01.2020

Im Auftrage

gez.
Jördis Behnke